

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (66) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/386 „Veldener Straße/ Mühlenteich“
- (67) Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/156
- (68) Tagesordnung der vierten diesjährigen ordentlichen Sitzung des Rates der Stadt Düren am 28.09.2016, 17:00 Uhr
- (69) Haushaltssatzung des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2016

(66)

### **Bekanntmachung der Stadt Düren**

#### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/386 „Veldener Straße/ Mühlenteich“**

Gemarkung Düren, Flur 66, Flurstücke 324, 388, 408, 22, 162, 158, 409, 200.

Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 21.04.2016 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 1/386 „Veldener Straße/ Mühlenteich“ in Düren, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – vereinfachtes Verfahren – in Verbindung mit § 9 Abs. 2a BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Düren am 28.04.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst einen ca. 5,5 ha großen Bereich zwischen Mühlenteich und Veldener Straße. Der Geltungsbereich wird im Süden und im Osten vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/49 begrenzt. Im Norden tangiert der Geltungsbereich eine Grünfläche mit Fußwegeverbindung von der Veldener Straße bis hin zur Rur (ehemalige Kreisbahntrasse) und im Westen den Mühlenteich. Es werden folgende Flurstücke durch den Geltungsbereich erfasst:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

## Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Planung ist es, die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Düren verfolgten Zielsetzungen nicht zu gefährden und diese durch einen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten zu sichern. Der Einzelhandelsausschluss dient der Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche Hauptzentrum (Innenstadt) und der drei Nahversorgungszentren Birkesdorf, Gürzenich und Lendersdorf. Die zentralen Versorgungsbereiche sollen geschützt und gestärkt werden. Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten sollen deshalb ausgeschlossen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1/386 „Veldener Straße/ Mühlenteich“ steuert ausschließlich Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortiment. Ansonsten bleibt die planungsrechtliche Zulässigkeit innerhalb des Plangebietes unberührt. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Umweltschutzgüter durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ebenso wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 2a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB somit nicht erforderlich.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1/386 „Veldener Straße/ Mühlenteich“ mit der Begründung liegt in der Zeit

**vom 04.10.2016 bis 08.11.2016 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im

Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Die Bekanntmachung der Offenlage wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 02.09.2016

Paul Larue  
Bürgermeister

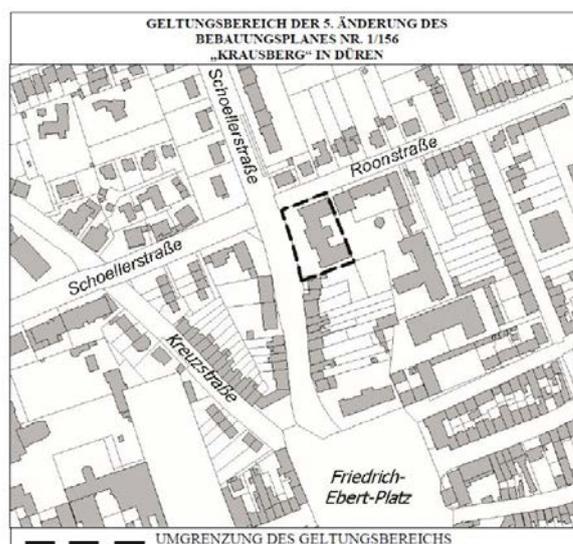
(67)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren**

### **Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/156**

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 11.05.2016 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/156 „Krausberg“ in Düren, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1/156 „Krausberg“ in Düren mit der Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 325 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

## Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ab-

lauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar

Düren, den 05.09.2016

Paul Larue  
Bürgermeister

---

(68)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren**

Am Mittwoch, dem 28.09.2016, 17:00 Uhr, findet im Rathaus, Ratssaal, Raum 106, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, die vierte diesjährige ordentliche Sitzung des Rates der Stadt Düren statt.

Die Tagesordnung, bestehend aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil, umfasst folgende Punkte:

### **Tagesordnung:**

#### **öffentlich**

1. Änderung der Tagesordnung
2. Mitteilungen

#### Mitteilungsvorlagen

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen für das I. Halbjahr 2016
4. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
5. Feststellung über die Nachfolge des verstorbenen Mitglieds des Seniorenrates Herrn Jürgen Meier

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

6. Haushalt 2016/2017; Stand der Besetzung neu-eingerichteter Stellen im Stellenplan 2016/2017

## Dringlichkeitsentscheidungen

7. Außerplanmäßige, anteilige Bereitstellung von städtischen Mitteln für eine dringende Sanierungsmaßnahme am Stiftischen Gymnasium (Dachsanierung des Erweiterungsbaus)

## Eilbeschlüsse

8. Einbau von Außentoren auf der städtischen Fußballsportanlage Birkesdorf

## Angelegenheiten des Frauenbüros

9. Frauenförderplan der Stadt Düren – Verlängerung bis 31.12.2017

## Angelegenheiten des Amtes für Finanzen

10. Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
11. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen
12. Richtlinie zur Anlage von Kapital
13. Feststellung des Jahresabschlusses 2014

## Angelegenheiten des Bürgerbüros

14. Schließfächer im Bereich Bürgerbüro; Antrag von Herrn MdR Andreas Isecke

## Angelegenheiten des Sozialamtes

15. Entwidmung von städtischen Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge

## Angelegenheiten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

16. Richtlinien der Stadt Düren über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
17. Handlungskonzept gegen Kinderarmut; Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und DIE LINKE
18. Kindertageseinrichtung City Kids, Arnoldsweilerstraße 14, 52349 Düren
19. Neubau einer Kindertageseinrichtung an der Marienstraße

## Angelegenheiten des Amtes für Stadtentwicklung

20. Neuordnung im innerem Bereich an der Straße „Zur Lohe“ in Düren, Ortsteil Echtz hier: Baulandumlegung der im inneren liegenden Grundstücke, begrenzt durch die Bebauung an der Straße „Zur Lohe“ im Osten, der Bebauung an der Steinbißstraße südwestlich, und der Bebauung an der Erkensgasse im Norden
21. Bebauungsplan Nr. 1/381 "Östliche Kölner Landstraße" in Düren;  
- Satzungsbeschluss -
22. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/191 A "Alte Jülicher Straße, Schulstraße, Josefstraße (Block XI)" in Düren;  
- Satzungsbeschluss -
23. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bahngeländes zwischen "Lagerstraße, Arnoldsweilerstraße und Schoellerstraße" in Düren

## Angelegenheiten des Amtes für Tiefbau und Grünflächen

24. Herrichtung des alten Fußballplatzes in Birkesdorf an der Festhalle zum weiteren Parkplatz; Antrag der CDU-Fraktion

## Angelegenheiten der Stadtentwässerung Düren

25. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresüberschusses des Wirtschaftsjahres 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren gemäß § 4 c) i.V.m. § 26 EigVO
26. Jahresabschluss 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren; hier: Entlastung der Betriebsleitung gem. § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO

## Angelegenheiten des Dürener Service Betriebes

27. Neubau eines Sport- und Familienbades in Düren; hier: Grundsatzbeschluss

## Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien

28. Umbesetzung des Bezirksausschusses Birkesdorf
29. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
30. Umbesetzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Inklusion
31. Fragestunde

32. Verschiedenes

(69)

nicht öffentlich

## Haushaltssatzung des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2016

33. Mitteilungen

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 30.08.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung

34. Wirtschaftsförderungstätigkeit der WIN.DN GmbH;  
hier: Teilguthabenauszahlung aus dem Projekt-konto des interkommunalen Gewerbegebietes Düren und Kreuzau an der Stockheimer Landstraße an die Stadt Düren und die Gemeinde Kreuzau

### Angelegenheiten des Personalamtes

#### § 1

35. Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten für Herrn Erster Beigeordneter Thomas Hissel
36. Besetzung der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz für die Dauer der Wahlperiode des Personalrates vom 01.07.2016 bis 30.06.2020

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### Angelegenheiten des Schulverwaltungs- und Sportamtes

#### im Ergebnisplan mit

37. Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2014 und zum 31.07.2015 des Förderschulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.515 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.515 EUR

38. Berichte aus Beteiligungsgremien über Angelegenheiten von besonderer Art

#### im Finanzplan mit

39. Fragestunde

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.515 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.515 EUR

40. Verschiedenes

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	225.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	475.000 EUR

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 16.09.2016

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

gez. Paul Larue

Bürgermeister

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Eine **Ausgleichsrücklage** wird in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Verbandsumlage wird auf 19.515 Euro festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

Stadt Düren	14.595 EUR	(74,79 %)
Gemeinde Niederzier	4.920 EUR	(25,21 %)

Die Beteiligung der Mitglieder richtet sich nach § 7 der Verbandssatzung vom 27.4.1990 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 4.7.2002.

### Niederzier-Düren, den 30.08.2016

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
Koschorreck

Der Verbandsvorsteher  
Heuser

Der Schriftführer  
Lauterbach

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Da für das Haushaltsjahr 2016 eine Verbandsumlage festgesetzt wird, ist eine Genehmigung nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen wurde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landrat des Kreises

Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde) angezeigt und von dort die Unbedenklichkeit mit Verfügung vom 01.09.2016 – Az. 10/4 151404 16 erteilt. Hinsichtlich der Festsetzung der Verbandsumlage wurde mit gleichem Schreiben seitens der Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) und der Gemeinde Niederzier ([www.niederzier.de/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt.php/](http://www.niederzier.de/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt.php/)) abrufbar.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 14.09.2016

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
Koschorreck

### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) eingesehen und zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.